

DATENSCHUTZAUF SICHT JEHOVAS ZEUGEN

Tätigkeitsbericht – 2021

Tätigkeitsbericht – 2021

der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* hat dem Zweigkomitee und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit vorzulegen (§ 24 Abs. 6 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen). Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum vom Januar 2021 bis Dezember 2021 ab.

Der Jahresbericht ist auf unserer Internetseite abrufbar, siehe:
<https://datenschutz-jehovaszeugen.de/download/>

IMPRESSUM

Herausgeber: *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Grünauer Straße 104

12557 Berlin

Telefon: +49 (030) 65481080

E-Mail: datenschutzaufsicht@jehovaszeugen.de

Internet: www.datenschutz-jehovaszeugen.de

Vorgelegt im März 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Einleitung	7
1. Schwerpunkte.....	10
1.1 Europäische Union.....	11
1.2 Anpassungen im deutschen Datenschutzrecht aufgrund der Pandemie.....	13
1.3 ePrivacy-Verordnung	14
1.4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).....	15
1.5 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ).....	16
2. Religionsrechtlicher Datenschutz	17
2.1 <i>Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen</i>	18
2.2 Aktuelle Entwicklungen.....	20
2.3 Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden.....	22
3. Zahlen und Fakten	23
3.1 Statistik.....	24
3.2 Infrastruktur	28
3.3 Website	28
4. Glossar	29

HINWEIS:

Das Glossar am Ende des Tätigkeitsberichts bietet eine Liste mit Erklärungen verschiedener Fachbegriffe. Die farbliche Hervorhebung eines Begriffs (z. B. [personenbezogene Daten](#)) bei erstmaligem Erscheinen im Text weist darauf hin, dass dieser im Glossar näher erklärt wird.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
DSGJZ	Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
DSK	Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
K. d. ö. R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
SCC	Standard Contractual Clauses (Standardvertragsklauseln)
US	United States (Vereinigte Staaten von Amerika)

Einleitung

Auch im Jahr 2021 hat das SARS-CoV-2 Virus Einfluss auf die datenschutzrechtliche Arbeit der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* genommen.

Die bereits im letzten Jahr eingeführten Veränderungen, beispielsweise der Verzicht auf das Abhalten von Präsenz-Gottesdiensten oder das hauptsächlich brieflich durchgeführte Predigen der Glaubensangehörigen, setzten sich auch im Jahr 2021 fort. Es galt weiterhin, einerseits den Interessen der Glaubensangehörigen und der damit verbundenen Glaubensfreiheit Rechnung zu tragen, aber andererseits auch das Datenschutzniveau gleichbleibend hochzuhalten und – wo dies notwendig war – noch weiter zu verbessern.

Im Jahr 2021 bemühte sich die Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.* und ihrer Gliederungen weiterhin, hierfür digital geeignete Möglichkeiten zu finden.

Der Berichtszeitraum steht auch im Zeichen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 16. Juli 2020 (Rechtssache C 311/18 – „Schrems II“), in der der Durchführungsbeschluss zum Privacy Shield (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes) für unwirksam erklärt wurde. Bezüglich der Standarddatenschutzklauseln (Standardvertragsklauseln) wurde vom EuGH entschieden, dass diese grundsätzlich weiterhin genutzt werden können, wenn durch diese ein Schutzniveau für die personenbezogenen Daten erreicht wird, welches dem innerhalb der Europäischen Union entspricht.

Am 4. Juni 2021 hat die Europäische Kommission im Beschluss 2021/914/EU konsequenterweise neue Standardvertragsklauseln angenommen und allen Anwendern zur Verfügung gestellt¹. In Art. 4 des Beschlusses wird überdies gefordert, dass alle „alten“ Standarddatenschutzklauseln bis zum 27. Dezember 2022 umzustellen seien.

Die Betroffenenrechte, die das *DSGJZ* gewährt, bilden auch im Berichtszeitraum 2021 einen effektiven Schutz für die *personenbezogenen Daten* der Betroffenen. Sowohl die Tatsache, dass sich aus diesen Anspruchsgrundlagen subjektive Rechte ergeben, als auch das weiter steigende Interesse am Thema Datenschutz und die immer weiter steigende Sensibilität macht aus dem *DSGJZ* ein effektives Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten. Dabei konnten die guten Erfahrungen aus dem Jahr 2020 fortgesetzt werden.

Die Geschichte der Zeugen Jehovas im 20. Jahrhundert hat auf dramatische Weise deutlich gemacht, dass der Schutz personenbezogener Daten keine Attitüde, sondern vielmehr seit Jahrzehnten gelebte Praxis ist, gerade um den Schutz der Glaubensangehörigen, aber auch von Dritten zu gewährleisten.

¹ https://eur-lex.europa.eu/eli/dec_impl/2021/914/oj?uri=CELEX:32021D0914&locale=de.

Präambel Abs. 2 DSGJZ

Daher überrascht es nicht, dass das Interesse an datenschutzrechtlichen Belangen weiter hoch ist. Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* übernimmt dabei auch im Berichtszeitraum vielfältige Beratungsaufgaben und steht sowohl der Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedern als auch Dritten beratend zur Verfügung. Im Jahr 2021 haben sich eine Vielzahl von Anfragen hinsichtlich des Predigens per Brief ergeben, die die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* beantworten konnte.

Datenschutz bleibt darüber hinaus eine Aufgabe, die alle berührt. Nur wenn ein allgemeines Bewusstsein für den Schutz personenbezogener Daten sowie eine Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Standards vorherrscht, kann Datenschutz effektiv betrieben werden. An dieser Aufgabe arbeitete die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* auch im Jahr 2021 wieder.

Zu den Aufgaben der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* zählt auch, Datenschutz als wirksames Instrument zum vertrauensvollen Umgang zu stärken. Das bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, fair und transparent miteinander umzugehen und gleichzeitig seelsorgerische Verschwiegenheit zu wahren, wo dies nötig ist. Dies muss ebenso in der digitalen Welt gelingen, birgt aber neue Risiken, die es gründlich abzuwägen gilt.

Datenschutz wird nicht von einer Aufsichtsbehörde gemacht, sondern vielmehr erst im Verständnis und der Akzeptanz jedes einzelnen Nutzers und Verarbeiters von Daten. Datenschutz fängt damit bei jeder betroffenen Person an, die ihre Rechte kennt und ausübt. Das Verständnis und Gespür dafür, dass mit einer Verarbeitung datenschutzrechtliche Belange berührt sind, ist ebenso unabdingbar für den effektiven Schutz der informationellen Selbstbestimmung.

Um diesen hohen Maßstäben gerecht zu werden, ist das DSGJZ ein effektives Mittel. Dies hat auch der Berichtszeitraum wieder deutlich gezeigt.

Unseren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 legen wir nachstehend vor. Neben der mittlerweile schon üblichen zusammenfassenden Darstellung der Entwicklung des Datenschutzrechtes auf europäischer, deutscher und religionsgemeinschaftlicher Ebene, soll auch eine bedeutsame Entscheidung der österreichischen Datenschutzbehörde ausgewertet und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den religiösen Datenschutz betrachtet werden.

Wenngleich es zahlreiche Entwicklungen und wichtige Urteile zum allgemeinen Datenschutz im Berichtszeitraum gegeben hat, wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Tätigkeitsbericht schwerpunktmäßig auf die Bereiche konzentriert, die explizit mit der Religionsgemeinschaft zu tun haben, oder die wesentlichen Aspekte des religiösen Datenschutzes betreffen.

Zur Entwicklung des allgemeinen Datenschutzes sei daher auf die Lektüre der Tätigkeitsberichte der staatlichen Datenschutzaufsichten verwiesen.

Schließlich gilt unser Dank denen, die persönlich daran arbeiten, Datenschutz umzusetzen, die persönlichen Rechte der Betroffenen zu garantieren und bemüht sind, die besonderen Umstände des religiösen Datenschutzes zur Anwendung zu bringen.

Berlin, März 2023

Andreas Schlack
Vorstand

1. Schwerpunkte

1.1 Europäische Union

Wie bei der Normierung des nationalen Datenschutzrechts ist auch auf der Ebene der Europäischen Union die technische Entwicklung „Schrittmacher des Datenschutzrechts“. Die globale Vernetzung und das Internet sind nicht an nationale Grenzen gebunden und machen eine internationale Regulierung des Datenschutzrechts erforderlich (*Taegeer/Gabel/Schmidt*, 4. Aufl. 2022, DSGVO vor Art. 1, Rn. 8).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 die Rechtsgrundlage des Privacy Shield für den Datentransfer in die USA für unzulässig erklärt.

- Standardvertragsklauseln – Standard Contractual Clauses (SCC)

Der EuGH hat in Ziff. 4 des Urteilstenors grundsätzlich die Gültigkeit der SCC bestätigt. Gleichwohl ist nach dem Urteil aber eine hitzige Diskussion unter den Datenschutzaufsichtsbehörden losgetreten worden. Das vom EuGH im Urteil ausgeführte Rechtsstaatsprinzip ist demnach auch bei der Anwendung der SCC zu berücksichtigen (Art. 46 Abs. 1 DSGVO), sodass der Verantwortliche „geeignete Garantien“ zur Sicherung der personenbezogenen Daten beim Datentransfer vorsehen muss. Die SCC stellen solche geeigneten Garantien dar.

Am 4. Juni 2021 veröffentlichte die EU-Kommission schließlich die finale Fassung der revidierten SCC. Am 7. Juni 2021 wurden sie im Amtsblatt veröffentlicht (*Baumgartner/Hansch/Roth*: Die neuen Standardvertragsklauseln der EU-Kommission für Datenübermittlungen in Drittstaaten, in: ZD 2021, 608).

- Struktur der SCC

Die EU-Kommission entschied sich bei dem Aufbau der SCC für einen „modularen Ansatz“: Im Annex zum SCC-Beschluss findet sich eine Sammlung aus 18 Klauseln, aus der die Vertragsparteien jene Inhalte wählen müssen, die den Rollen ihres Zusammenwirkens entsprechen. Neben den für alle Konstellationen anwendbaren und inhaltsgleichen allgemeinen Klauseln bilden die einzelnen „Module“ folgende vier Konstellationen ab:

- Übermittlungen zwischen Verantwortlichen – „C2C“ (Modul 1),
- Übermittlungen zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern – „C2P“ (Modul 2),
- Übermittlungen zwischen Auftragsverarbeitern – „P2P“ (Modul 3) sowie
- Übermittlungen zwischen Auftragsverarbeitern und Verantwortlichen – „P2C“ (Modul 4).

Allgemeine Klauseln, die einheitlich und inhaltsgleich für alle genannten Konstellationen gelten, finden sich in Abschnitt I (Klauseln 1 bis 7 SCC), Abschnitt II (Klausel 8 1. Absatz und 11 lit. a SCC), Abschnitt III (Klauseln 14 und 15 SCC) und Abschnitt IV (Klausel 16 SCC). Diese Regelungen sind also stets Teil eines SCC-Vertrags, ergänzt durch die übrigen Vorschriften der einzelnen Module mit spezifischen Klauseln für die jeweils vorliegende Konstellation.

Wie auch bei den bisherigen SCC werden die Klauseln ergänzt durch Anlagen, die Vertragsbestandteil sind und von den Parteien individualisiert werden müssen. Die neuen SCC enthalten drei Anhänge:

- **Anhang I**, in dem die Parteien für sämtliche Module neben einer Liste der Vertragsparteien eine detaillierte Beschreibung der betroffenen Datenübermittlungen aufzunehmen haben. Hierbei müssen Art und Zweck der Datenübermittlung (bzw. der dieser zu Grunde liegenden Verarbeitungstätigkeiten) einschließlich Weiterverarbeitungen beschrieben werden. Auch die Speicherdauer bzw. die Kriterien für deren Festlegung sowie die Häufigkeit einer Übermittlung müssen beschrieben werden. Schließlich ist in Anhang I auch die nach Klausel 13 SCC zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen.
- **Anhang II** fordert eine Übersicht zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM), der der Datenimporteuer zum Schutz der personenbezogenen Daten ergreift. Auch Maßnahmen des Datenexporteurs zur Absicherung der Übermittlung der Daten an den Datenimporteuer dürften hier zu beschreiben sein, obwohl dies von Anhang II nicht ausdrücklich gefordert wird.
- In **Anhang III** sind schließlich für die Module 2 und 3 sämtliche Unterauftragsverarbeiter mit Namen, Anschrift und einer Beschreibung der jeweiligen Verarbeitungsschritte zu benennen, soweit für deren Einschaltung nach Klausel 9 lit. a Option 1 SCC eine gesonderte Genehmigung des Datenexporteurs vereinbart wurde (ZD 2021, 608, ebd.).

- SCC – TIA

Die Klauseln 14 und 15 SCC enthalten spezifische Regelungen zum sogenannten Transfer Impact Assessment (TIA) und damit zu einer standardisierten Risikobewertung. Die EU-Kommission reagiert damit direkt auf das Schrems-II-Urteil des EuGH. Aus Erwägungsgrund 3 SCC-Beschluss folgt, dass die Vertragsparteien die SCC um weitere vertragliche sowie technische und/oder organisatorische Maßnahmen und Garantien ergänzen können. Die staatlichen Aufsichtsbehörden (DSK) betonen, dass eine Ergänzung auch erfolgen muss.²

Klausel 14 lit. d SCC statuiert eine neue formale Verpflichtung, die so in der DSGVO nicht vorgesehen ist. Die Durchführung und Dokumentation eines TIA wird zukünftig eine erhebliche praktische Rolle spielen.

² Gutachten zum aktuellen Stand des US-Überwachungsrechts und der Überwachungsbefugnisse von Prof. Stephen I. Vladeck, University of Texas School of Law https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/Vladeck_Rechtsgutachten_DSK_de.pdf.

1.2 Anpassungen im deutschen Datenschutzrecht aufgrund der Pandemie

Auch im nationalen Datenschutz standen Fragen rund um COVID-19 im Mittelpunkt der Datenschützer. Im Hinblick auf Impfkampagnen und Teststrategien standen automatisierte Nachweissysteme in Form von Smartphones-App³ unter dem besonderen Augenmerk des Datenschutzes.

Im Jahr 2021 erfolgte eine Novelle im Telemedien- und Telekommunikationsdatenschutz (TTDSG und TKG). Mit Spannung erwarten alle Beteiligten darüber hinaus eine weitere Modernisierung des Datenschutzrechts in der elektronischen Kommunikation durch die so genannte ePrivacy-Verordnung (siehe dazu 1.3).

Die Corona Pandemie hat auch den Arbeitsmarkt in Bewegung gebracht und starke Veränderungen hervorgerufen. Die veränderten Bedingungen bedürfen einer datenschutzgerechten Flankierung. Homeoffice-Lösungen sind ohne entsprechendes datenschutzrechtliches Grundgerüst kaum denkbar.

Datenschutz kann auch spezielle Schutzziele verfolgen, wie den Jugend-, den Verbraucher- oder den Persönlichkeitsschutz⁴ bei der Digitalisierung von Patientendaten im Patientendatenschutzgesetz (PDSG).⁵ Das BVerfG⁶ hat indes eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen Vorschriften des SGB V zur elektronischen Patientenakte richtete, nicht zur Entscheidung angenommen. Auf vergeblichen Widerstand der Aufsichtsbehörden⁷ stieß das Vorhaben der Bundesregierung, die Steueridentifikationsnummer mithilfe des Registermodernisierungsgesetzes als ein umfassendes Personenkennzeichen zu verwenden. Das 1976 parallel mit den BDSG im Melderecht vorgesehene Personenkennzeichen war noch an verfassungsrechtlichen Bedenken unzulässiger Bürgerüberwachung gescheitert (*Prof. Peter Gola/Christoph Klug, Die Entwicklung des Datenschutzrechts, in: NJW 2021, 2629*)

³ Zur Kontaktdatenerhebung vgl. z. B. BayVerfGH ZD 2021, 33 sowie VerfGH Saarl ZD 2021, 35 mAnm Dieterle ZD 2021, 38; vgl. ferner Schrahe/Städter DuD 2021, 315.

⁴ Dochow MedR 2021, 115; vgl. auch BfDI, 29. TB v. 25.3.2021, Abschn. 4.2.

⁵ Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) BGBl. 2020 I 2115 mit kritischer Betrachtung des BfDI, 29. TB, Abschn. 4.2.

⁶ BVerfG NJW 2021, 1300.

⁷ BfDI, 29. TB, Abschn. 3.1.2 und 5.1.

1.3 ePrivacy-Verordnung

Ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung soll nach Erwägungsgrund 5 zukünftig die ePrivacy-Verordnung („Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG“) die allgemeinen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der elektronischen Kommunikationsdienste und -Netze „präzisieren und ergänzen“.

Gleichzeitig werden die ePrivacy-Richtlinie und die sie ergänzende sogenannte Cookie-Richtlinie abgelöst.

Im Entwurf der ePrivacy-Verordnung stellt die Europäische Kommission in Erwägungsgrund 6 fest, dass sich die „Grundsätze und wichtigsten Bestimmungen“ der ePrivacy-Richtlinie „zwar bewährt“ haben, indes die Richtlinie nicht vollständig mit der Entwicklung der Wirklichkeit der Technik und der Märkte Schritt gehalten hat. Hierzu zählt beispielsweise der Markteintritt von neuen, elektronischen Kommunikationsdiensten. Diese basieren auf Internetzugangsdiensten und treten in Konkurrenz zu klassischen Telekommunikationsdiensten wie Telefonie und SMS.

Der Anwendungsbereich des Entwurfs der ePrivacy-Verordnung ist damit zu den bisherigen Vorgaben deutlich erweitert (Jandt/Steidle, Datenschutz im Internet, B. II. Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten Rn. 225)

Auch im Berichtszeitraum ist die ePrivacy-Verordnung aber nicht signifikant fortentwickelt worden.

Der europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat mit seiner Erklärung 03/2021 zur Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation den bisherigen Stand zusammengefasst und die entscheidenden offenen Fragen herausgearbeitet.⁸

Nach dem Wechsel der EU-Ratspräsidentschaft zum 1. Januar 2021 und jahrelangen Diskussionen über den Text der Verordnung ist es nunmehr aber der portugiesischen Ratspräsidentschaft gelungen, die Mitgliedstaaten von ihrem Vorschlag vom 5. Januar 2021 – nicht gänzlich ohne Kritik – zu überzeugen. Die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament haben mittlerweile begonnen. Diesen liegt die Version des EU-Ministerrats vom 10. Februar 2021 zugrunde.⁹

Unsere Aufsichtsbehörde verfolgt den Prozess weiter mit großem Interesse.

⁸ https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb_statement_032021_eprivacy_regulation_de.pdf.

⁹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6087-2021-INIT/en/pdf>.

1.4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Nach der DSGVO in der EU wurde im Jahr 2021 auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Deutschland evaluiert.

Als Grundlage der Evaluation des BDSG wurden sowohl öffentliche als auch private Normanwender, darunter die Datenschutzaufsichtsbehörden sowie Spitzenverbände der Wirtschaft und andere mit dem Datenschutz befasste Institutionen, befragt.

Nach dem Ergebnis der Evaluation hat sich das BDSG trotz verschiedener Kritik insgesamt als sachgerecht, praktikabel und normenklar erwiesen, so das BMI. Das BMI wird in Folge der Evaluation gesetzliche Änderungen einzelner BDSG-Vorschriften prüfen.

Im Juni 2021 hatte der Bundesdatenschutzbeauftragte Prof. Kelber zum 45jährigen Jubiläum des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) den Wert des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung hervorgehoben:

„Gerade während des letzten Jahres konnten wir beobachten, dass Datenschutzgesetze sich erst recht in der Krise bewähren.“¹⁰

Der BfDI erklärte, dass sich am Grundgedanken des BDSG nichts geändert hat, aber: „Schon als der Bundestag am 10. Juni 1976 das Bundesdatenschutzgesetz beschlossen hat, ging es darum, die Bürgerinnen und Bürger vor dem Missbrauch ihrer personenbezogenen Daten zu schützen. An soziale Netzwerke, Staatstrojaner und biometrische Videoüberwachung haben vermutlich die wenigsten Abgeordneten gedacht. Die Herausforderungen für das BDSG wachsen jedes Jahr weiter“.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte äußerte zum Jubiläum des Gesetzes einen Wunsch: „Es wäre schön, wenn Regierung und Parlament bei zukünftigen Anpassungen des BDSG ähnlich viel Weitsicht beweisen, wie es der Bundestag 1976 getan hat. Die Pandemie wird nicht die letzte Krise sein, in der es darauf ankommt, die Bürgerinnen und Bürger vor denen zu schützen, die ihre Geheimnisse missbrauchen wollen.“

Auch das nationale BDSG zeigt damit, dass es gerade die Krisenzeiten sind, in denen sich auch das Gesetz weiterentwickelt und in der der Wert eines Gesetzes gemessen werden muss.

¹⁰ https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/11_BDSG-45-jähriges-Jubiläum.html.

1.5 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ)

Bereits kurz nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ die Religionsgemeinschaft ein eigenes Datenschutzgesetz, welches am 13.02.2008 und als Neufassung am 1. April 2011 in Kraft trat und den Religionsangehörigen und allen Übrigen einen vertrauensvollen und zugleich sicheren Umgang mit ihren Daten garantierte. Am 22. Mai 2018 wurde eine Neufassung des DSGJZ veröffentlicht, welche seit dem 24. Mai 2018 in Kraft ist.

Das DSGJZ garantiert dieselben Betroffenenrechte wie sie auch in der DSGVO festgeschrieben sind. § 1 Abs. 7 DSGJZ reguliert darüber hinaus, dass erforderlichenfalls die Regelungen der DSGVO sinngemäß als Bestandteile des DSGJZ angewendet werden müssen.

Zu den einzelnen Betroffenenrechten im Hinblick auf [personenbezogene Daten](#) hat der Tätigkeitsbericht 2019 ausführlich Stellung genommen. Insoweit wird vollumfänglich auf die Darstellung in diesem Bericht verwiesen.

2. Religionsrecht- licher Datenschutz

2.1 Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen

Zu den Hauptaufgaben der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gehört es, über die Einhaltung der Vorschriften des DSGVO sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu wachen (§ 24 Abs. 1 DSGVO).

Darüber hinaus hat die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gemäß § 24 Abs. 3 DSGVO im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 DSGVO).
- Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 DSGVO).
- Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dem DSGVO entstehenden Pflichten sensibilisieren (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 DSGVO).
- Sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 DSGVO). Zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht ein Online-Formular vor, das auf der Internetseite der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ausgefüllt werden kann.

Diesen Aufgaben ist die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* auch im Berichtszeitraum nachgekommen. Bedingt durch die Umstellung des Predigens der Glaubensangehörigen von der persönlichen Ansprache an der Haustür hin zu einer Methode, in der eher das Anschreiben per Brief genutzt wurde, wurden zahlreiche Eingaben an die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* veranlasst.

- Zeugnisbriefe

So haben sich eine Vielzahl von betroffenen Personen bei der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gemeldet und die Frage gestellt, wieso sie einen persönlichen Brief durch einen Zeugen Jehovas erhalten haben. Auch wenn das DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der persönlichen Glaubensausübung findet (§ 1 Abs. 9 DSGVO) und damit auch keine Zuständigkeit der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gegeben ist, konnten in den weit überwiegenden Fällen die Fragen der betroffenen Personen gleichwohl beantwortet werden.

Die ortsansässigen Zeugen Jehovas haben nach Kenntnis der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* öffentliche Quellen (z. B. Telefonbücher) genutzt, um ihre persönlichen Briefe zu adressieren.

Auf diese Weise konnte von der positiven Religionsfreiheit der Glaubensangehörigen Gebrauch gemacht werden und gleichzeitig wurde den Gesundheitsaspekten aller Beteiligten Rechnung getragen. Aufzeichnungen darüber wurden nicht geführt.

- Videokommunikation

In anderen Fällen hat die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* Rückfragen zu Videokommunikationsplattformen (wie z. B. „zoom“) erreicht.

Die Religionsgemeinschaft hat zu Beginn der Pandemie entschieden, dass Zusammenkünfte in Präsenz zu pausieren und diese stattdessen per Videokonferenz zu übertragen.

Die Teilnehmer mussten dabei weder einen eigenen Benutzeraccount anlegen, noch anderweitig ihre personenbezogenen Daten angeben, wenn dies nicht gewünscht war. Ob der Teilnehmer sich lediglich per Ton zugeschaltet hat oder auch ein von seiner Kamera aufgenommenes Bild in den Videokonferenzraum übertragen hat, war dem jeweiligen Teilnehmer freigestellt.

Bei allen Eingaben war es der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* möglich, die offenen Fragen der betroffenen Personen zu beantworten.

2.2 Aktuelle Entwicklungen

Im Sinne der europäischen Harmonisierung des Datenschutzes betrachtet die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* auch Vorgänge, die von anderen staatlichen Aufsichtsbehörden behandelt werden, aber gleichwohl Bezug zu den Vorgängen der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* haben.

Bescheid der Datenschutzbehörde Österreich vom 23.3.2021, GZ D124.2701 (2020-0.829.566) ([RIS - 2020-0.829.566 - Entscheidungstext - Datenschutzbehörde \(bka.gv.at\)](#))

- Einleitung

Die Datenschutzbehörde Österreich hatte über Datenschutzbeschwerden zu entscheiden, in denen der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte auf Geheimhaltung, Auskunft, Löschung und Widerspruch durch die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Österreich (Beschwerdegegnerin) behauptete. Der Beschwerdeführer behauptete, die Beschwerdegegnerin habe seinem Auskunftersuchen, welches er an sie richtete, nicht vollumfänglich entsprochen und habe auch nicht auf sein Löschungsersuchen reagiert. Zudem sehe er sein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung verletzt, da er sowohl der Bekanntgabe, dass er kein Zeuge Jehovas mehr sei, widersprochen habe als auch die Weiterleitung seiner Daten an das Zweigbüro untersagt habe.

- Entscheidung

Mit Bescheid vom 23. März 2021 hat die Datenschutzbehörde Österreich die Beschwerde des Beschwerdeführers in allen vier Punkten abgewiesen, da es sich jeweils um „innere Angelegenheiten“ der Beschwerdegegnerin handele und die Datenschutzbehörde inhaltlich nicht zuständig sei.

- Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist ein ehemaliger Zeuge Jehovas. Die Beschwerden richteten sich gegen *Jehovas Zeugen in Österreich*, K. d. ö. R.

Der Beschwerdeführer beantragte auf Grundlage von Art. 15 DSGVO eine Datenauskunft von einer Versammlung (örtlichen Gliederung) der Religionsgemeinschaft, welche ihm diese auch erteilte.

Der Beschwerdeführer beantragte anschließend auf Grundlage des Art. 17 DSGVO bei der Versammlung die Löschung seiner Daten. Dem konnte die Versammlung nur teilweise nachkommen, was sie in einer erneuten Auskunftserteilung auch begründete.

Der Beschwerdeführer widersprach außerdem der Bekanntgabe der Beendigung seiner Mitgliedschaft.

Mit seiner Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde behauptete der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte auf Auskunft und Löschung sowie seiner Rechte auf Geheimhaltung und Einschränkung der Verarbeitung.

Im März 2021 erließ die österreichische Datenschutzbehörde den gegenständlichen Bescheid. Darin wies sie die Beschwerden ab, da sie in allen Beschwerdepunkten inhaltlich unzuständig sei.

- Rechtliche Würdigung der Behörde

Die Behörde argumentiert zu allen Punkten der Beschwerde mit einer inhaltlichen Unzuständigkeit und weist die Beschwerde deshalb vollumfänglich ab.

Dies sind einige der wichtigsten Punkte zur Begründung der Entscheidung:

Zu Spruchpunkt 1, dem Recht auf Geheimhaltung, führt die Behörde zunächst aus, dass der Beschwerdeführer Mitglied der Religionsgemeinschaft war und Fragen die Mitgliedschaft zu einer Religionsgemeinschaft betreffend eben zu der „inneren Angelegenheit“ der Religionsgemeinschaft zählen. Somit bestehe keine Zuständigkeit der Datenschutzbehörde (S. 8, 9 des Bescheids).

Selbiges treffe auf die von dem Beschwerdeführer behauptete Verletzung der Geheimhaltung durch die Bekanntgabe der Beendigung seiner Mitgliedschaft zu. Dabei handele es sich nach Ansicht der Datenschutzbehörde um eine Frage der Ausgestaltung des Gottesdienstes sowie um eine Frage der Mitgliedschaft zur Religionsgemeinschaft. Beides stelle „unzweifelhaft“ eine „innere Angelegenheit“ dar, sodass auch diese Frage der Zuständigkeit der Datenschutzbehörde entzogen sei (S. 9 des Bescheids).

Spruchpunkt 2 betrifft die behauptete Verletzung des Auskunftsrechts. Da der Beschwerdeführer die Aushändigung von „Begleitbriefen, Einführungsschreiben, Beurteilungen seines ‚geistigen Standes‘, Informationen und Unterlagen über sich aus der Versammlungsablage und dergleichen“ forderte, verweist die Datenschutzbehörde auf die Rechtsprechung des EuGH sowie auf Erwägungsgrund 63 zur DSGVO. Demnach bestehe kein Anspruch auf Herausgabe einer Kopie von Dokumenten, ganzer Urkunden, oder wie hier Begleitbriefen, Einführungsschreiben etc. Eine Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten reiche vielmehr aus, um Art. 15 DSGVO zu erfüllen.

Letztlich kommt die Datenschutzbehörde auch hier zu dem Schluss, dass es sich bei den vom Beschwerdeführer angeforderten Dokumenten um solche handelt, die die „konkrete Ausgestaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses dokumentieren“ und somit „unzweifelhaft“ eine innere Angelegenheit darstellen, wofür die Behörde nicht zuständig sei (S. 10 des Bescheids).

Spruchpunkt 3 betrifft die behauptete Verletzung des Rechts auf Löschung. Hierzu führt die Datenschutzbehörde aus, dass es sich auch hierbei um eine „innere Angelegenheit“ handelt, für die sie nicht zuständig sei. Denn auch die Löschung von Daten, die im Rahmen der Mitgliedschaft

verarbeitet worden sind, betrifft nach Ausführungen der Behörde Fragen der Mitgliedschaft zu einer Religionsgemeinschaft (S. 10, 11 des Bescheids).

- Schlussbemerkungen

Die österreichische Datenschutzbehörde hat mit diesem Bescheid das Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften zutreffend gegen Ansprüche aus dem Datenschutzrecht abgewogen. Sie macht deutlich, dass die Ansprüche aus dem Datenschutzrecht nicht automatisch andere verfassungsrechtlich garantierte Rechte zu verdrängen vermögen, sondern letztere als gleichrangige Rechte eine Begrenzung datenschutzrechtlicher Anliegen bewirken können. Die vorgenannte notwendige Abwägung sollte dabei im Sinne praktischer Konkordanz zur größtmöglichen Berücksichtigung der widerstreitenden Rechte führen.

Die österreichische Datenschutzbehörde definiert den Bereich der inneren Angelegenheiten nach den bindenden Vorgaben des EGMR und macht deutlich, dass derjenige, der sich freiwillig in die Sphäre einer Religionsgemeinschaft begibt, mit dieser Bindung aus dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft folgende Konsequenzen auch unter Datenschutzgesichtspunkten akzeptiert.

2.3 Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist bemüht, die Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden zu fördern und den Austausch voranzutreiben. Diese Zusammenarbeit, wie sie auch in Art. 57 Abs. 1 lit. g DSGVO für die staatlichen Aufsichtsbehörden normiert ist, soll insbesondere sicherstellen, dass einerseits das hohe Datenschutzniveau gewahrt bleibt und andererseits keine Insellösungen entstehen, die eine Ungleichbehandlung der betroffenen Personen zur Folge haben könnten.

3. Zahlen und Fakten

3.1 Statistik

Die staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden haben in einer Arbeitsgruppe Vorschläge für die Vereinheitlichung der Erstellung von Tätigkeitsberichten erstellt. An dieser war die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* nicht beteiligt, gleichwohl soll auch dieser Bericht im Bereich der Auswertung seiner Vorgänge aus dem Berichtszeitraum an die guten Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe anknüpfen. Dies geschieht auch, um eine Vergleichbarkeit zu den Berichten herzustellen. Hinsichtlich der Begriffe „Beschwerde“, „Datenschutzverletzungen“, „Kontrollanregungen“ und „Beratungen“ wird auf die Erklärungen in den vorigen Tätigkeitsberichten hingewiesen.

Beschwerden

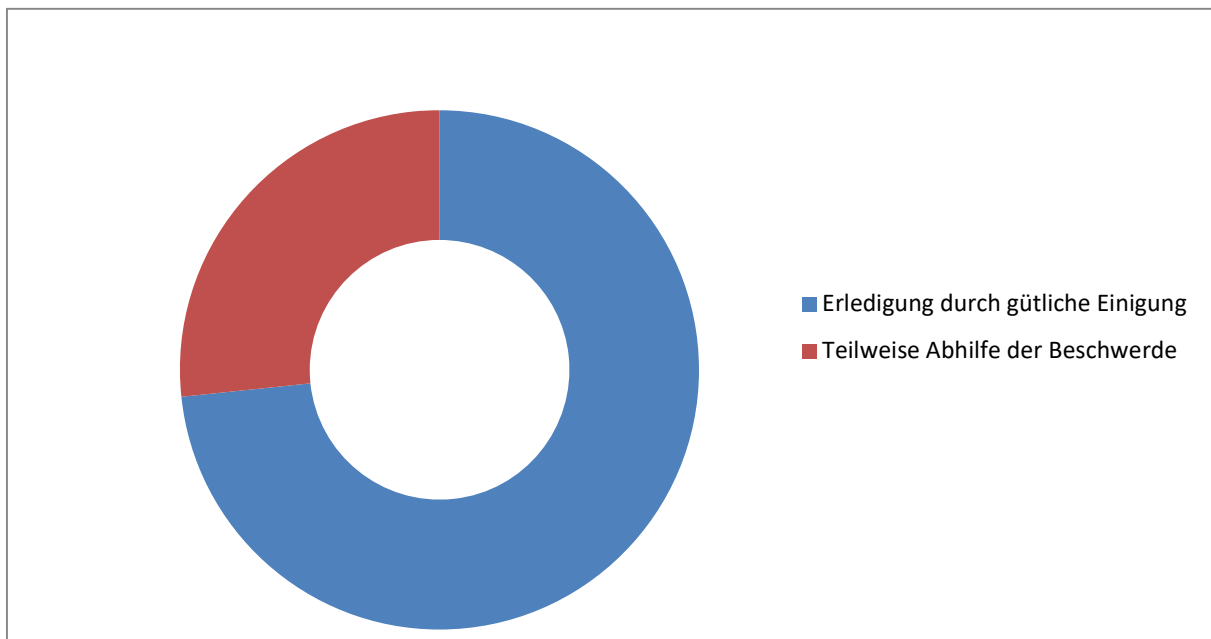
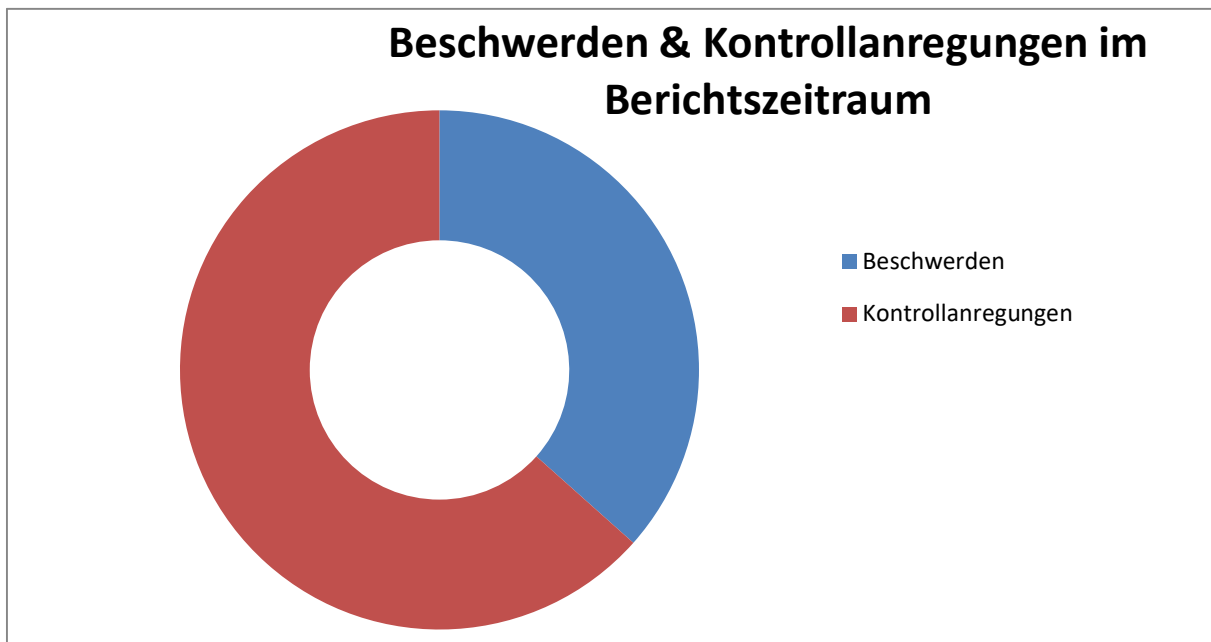
Im Berichtszeitraum konnten alle der Datenschutzaufsicht vorgelegten Beschwerden und Kontrollanregungen bearbeitet werden.

In elf Fällen konnten die Beschwerden durch Einigung erledigt werden. In weiteren vier Fällen führte die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht zu einer teilweisen Abhilfe der Beschwerde.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass alle Verfahren vor der Datenschutzaufsicht durch Bescheide oder durch gütliche Einigung beendet werden konnten.

In den übrigen Fällen von Kontrollanregungen waren keine Rechtsverletzungen festzustellen oder diese konnten keiner Person zugeordnet werden.

So ergibt sich folgende Grafik für den Berichtszeitraum:



Beratungen

Nach § 24 Abs. 3 DSGVO gehört es zu den Kernaufgaben der Datenschutzaufsicht, zu beraten und für datenschutzrechtliche Themen zu sensibilisieren. Aus diesem Grund finden immer wieder schriftliche und (fern)mündliche Beratungen zur Vermeidung von Datenschutzverstößen statt.

Mit diesem Instrument kann bereits im Vorfeld verhindert werden, dass bei Verarbeitungsvorgängen der Datenschutz nicht ausreichend beachtet wird. Aus diesem Grund kam es im Berichtszeitraum zu einer Vielzahl von Beratungen. Dabei wurde der jeweilige Verantwortliche u.a. hinsichtlich der Anwendung des DSGVO beraten. Die Datenschutzaufsicht steht dem Verantwortlichen auch bei der Planung von Datenschutzfolgenabschätzungen beratend zur Verfügung.

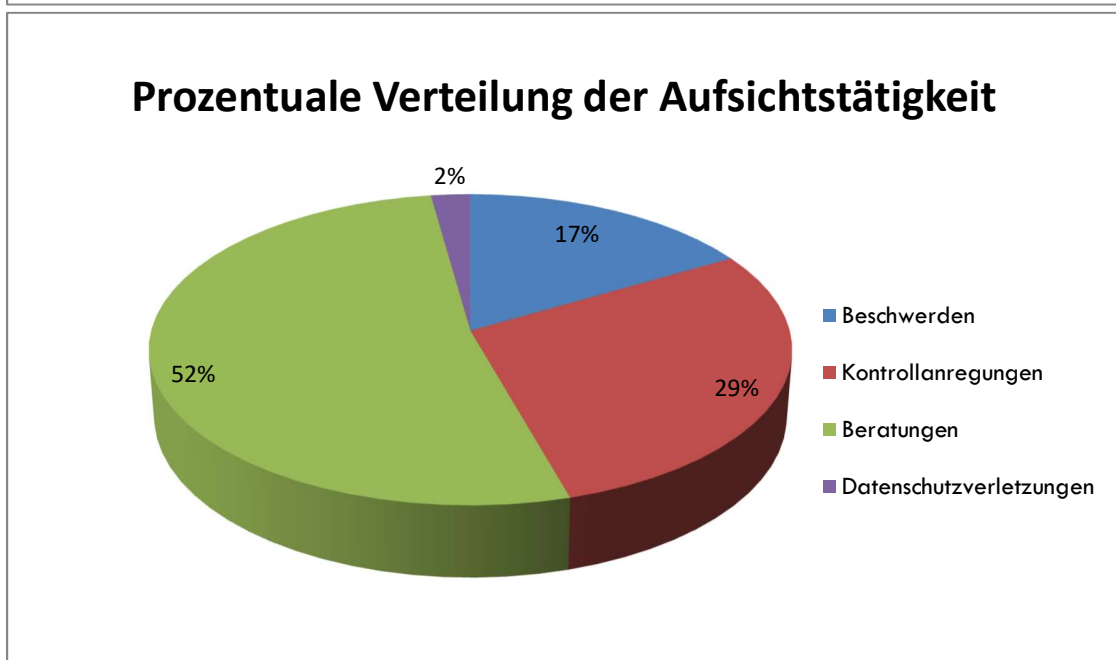
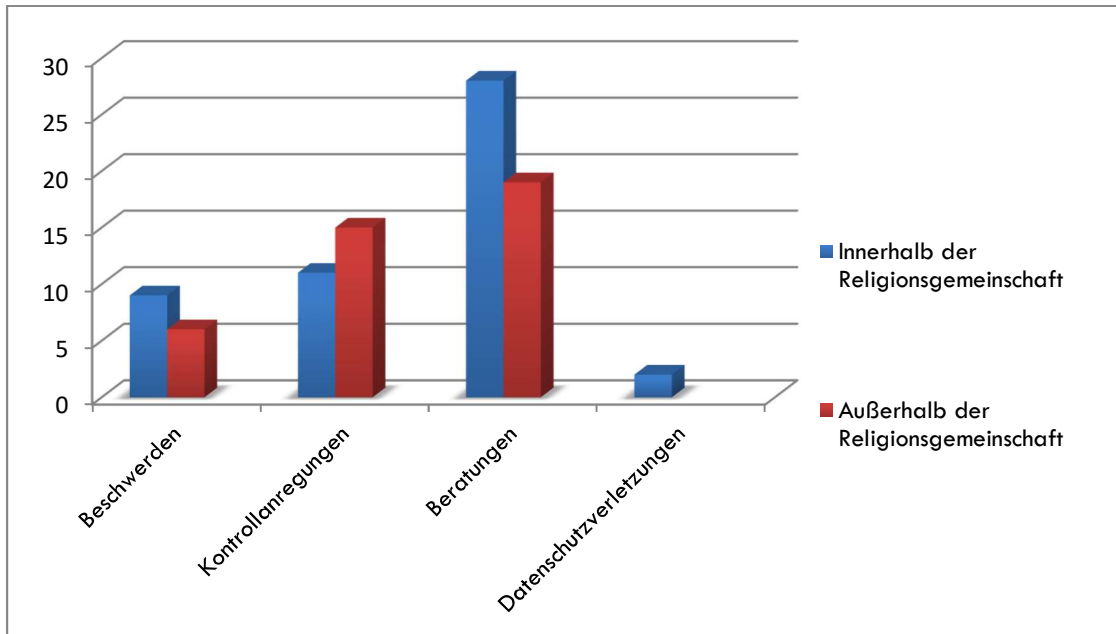
Schließlich konnten durch Beratungen Anpassungen zur Datensicherheit erreicht werden. Dies schloss auch religionsrechtliche Verfahren ein.

Datenpannen (Data Breach)

In zwei gemeldeten Fällen einer Datenpanne im Berichtszeitraum wurde umgehend eine Anzeige wegen eines Einbruchdiebstahls erstattet. Die Datenschutzaufsicht wurde jeweils über den Data Breach informiert.

Die Datenschutzaufsicht stellt fest, dass die Religionsgemeinschaft Datenpannen mit dem notwendigen Ernst bewältigt und Maßnahmen ergreift, die die Wiederholung von solchen Datenpannen ausschließen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kategorien ergibt sich folgende grafische Auswertung der Tätigkeit der Datenschutzaufsicht im Berichtszeitraum:



3.2 Infrastruktur

Das Büro der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist in Berlin eingerichtet. Die Anschrift lautet:

Grünauer Straße 104, 12557 Berlin

Das Büro ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00-12:00 Uhr zu erreichen.

3.3 Website

Der Internetauftritt der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist über die Webseite

www.datenschutz-jehovaszeugen.de

aufzurufen und rund um die Uhr erreichbar.

Jeder Besucher der Internetseite hat die Möglichkeit, neben der schriftlichen oder telefonischen Meldung seine Anfrage über ein elektronisches Meldeformular an die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* zu senden.

4. Glossar

- **DSGJZ** Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen - Teil des Religionsrechts ist auch das Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen. Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen.
- **DSGVO** Die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) von 2016 vereinheitlicht die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen, Behörden und Vereine innerhalb der Europäischen Union. Der Umgang mit Daten wird in elf Kapiteln mit insgesamt 99 Artikeln geklärt.
- **Personenbezogene Daten** Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).
- **Religionsrecht** Das von der Religionsgemeinschaft selbstverfasste Recht zur Organisation und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (z.B. Statut der Religionsgemeinschaft).